

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Vogler, Jan Korte, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/9616 –**

### **Zur automatisierten Datenübermittlung im Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. August 2023 hat das Bundeskabinett ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, gemeinhin Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), beschlossen. Der Gesetzentwurf (SBGG-E; Bundestagsdrucksache 20/9049) beabsichtigt, transsexuellen, intersexuellen und nichtbinären Personen sowie Personen ohne Geschlechtsangabe die Möglichkeit zu geben, ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen selbstbestimmt zu ändern.

Dahin gehend bringt der Entwurf bedeutende und grundlegende Änderungen mit sich, die sich insbesondere durch die vereinfachte Änderung von Vornamen und Personenstand ausdrückt. In § 13 Absatz 5 SBGG ist vorgesehen, dass nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen die Meldebehörde folgende enumerativ aufgelisteten Behörden über die Änderung informiert:

1. Bundeskriminalamt,
2. Bundespolizei,
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG)),
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn, im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,
5. Bundesamt für Verfassungsschutz,
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,

7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,
8. Zollkriminalamt,
9. Zollfahndungsämter,
10. Generalzolldirektion, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie
11. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Dabei sind gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 SBGG-E eine Reihe folgender Daten automatisiert zu übermitteln:

1. Familienname,
2. bisherige und geänderte Vornamen
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,
7. Anschrift sowie
8. Datum der Änderung.

Die umfassende, automatisierte Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden birgt Missbrauchspotenzial. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die pauschale Übermittlung an alle aufgelisteten Sicherheitsbehörden notwendig und verhältnismäßig ist (vgl. die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz; [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN\\_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG-E) befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen. Die folgenden Antworten beziehen sich auf den Entwurf der Bundesregierung in der Kabinettfassung.

1. Welche gesetzlichen Möglichkeiten gibt es nach derzeitiger Rechtslage, den Vor- und/oder Nachnamen sowie Geschlechtseintrag zu ändern?

Derzeit kann eine Veränderung der Geschlechtsangabe ausschließlich nach dem Transsexuellengesetz (TSG) im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen oder gemäß § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG), wozu eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen ist, dass bei der Person eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Gleiches gilt hier für den jeweiligen Vornamenswechsel.

Vorhandene Vornamen können in ihrer Reihenfolge verändert werden (§ 45a PStG), jedoch hier nur ohne substantielle Veränderung, d. h., es darf kein Vorname wegfallen oder hinzuerworben werden.

Ansonsten bestehen Rechtsgrundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Veränderung von Familiennamen im Zusammenhang mit einer Eheschließung, der Geburt eines Kindes, der Adoption eines Kindes oder auch dem Wechsel des Familienstands des Kindes im Rahmen einer Neubildung der familiären Bezüge (Stiefkinder, Veränderung der Abstammungsfeststellung), was jeweils nachzuweisen ist.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach dem Namensänderungsgesetz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Namensänderung herbeizuführen.

2. Bei welchen dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Änderung des Vor- und/oder Nachnamens sowie Geschlechtseintrags erfolgt eine automatisierte Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden nach der Änderung?

Im Bundesrecht ist in § 20a des Bundeszentralregistergesetzes normiert, dass in den dort geregelten Fällen eine Übermittlung an das Bundeszentralregister erfolgt. Nach § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes ist die Mitteilung ungeachtet des Offenbarungsverbots nach § 5 Absatz 1 des Transsexuellengesetzes und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

3. Welche anderen Vorschriften existieren im Personenstands- und Namensrecht, bei denen eine automatisierte Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden vorgesehen ist (bitte nach Rechtsgrundlage, übermittelten Daten und beteiligten Behörden aufschlüsseln)?

Aus dem Personenstandsrecht oder dem Namensrecht ergeben sich keine automatisierten Datenübermittlungen an Sicherheitsbehörden.

4. Welche Daten werden von welcher Behörde an welche Behörden übermittelt im Fall der Vor- oder Nachnamensänderung bei:

Eine lückenlose Erfassung aller Veränderungsmitteilungen von Registeranpassungen aus allen Ressortbereichen ist im Rahmen einer solchen Anfrage nicht möglich. Für den Bereich des Personenstandsrechts gilt bezogen auf die Fragestellung Folgendes:

- a) einer Eheschließung,

Das Standesamt, das die Eheschließung oder die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Ehegatten führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
4. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt,
5. der Meldebehörde.

b) einer Erwachsenenadoption, und

Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Annahme als Kind einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt, soweit es sich um eine Volljährigenadoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption handelt,
2. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Annehmenden führt,
3. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt, wenn sich der Name des Kindes geändert hat,
4. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsnamen des Abkömmlings geändert hat,
5. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
6. der Meldebehörde.

c) einer Vor- oder Nachnamensänderung?

Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung unterrichtet die für die Namensänderung zuständige Verwaltungsbehörde nach Vollzug das Standesamt, welches einen Geburtsregistereintrag und einen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregistereintrag der betroffenen Person führt, sowie die Meldebehörde des Hauptwohnsitzes in Deutschland.

Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens, die Angabe des Geschlechts oder eine Vornamenssortierung einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt,
2. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist (siehe eingangs c)
5. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerenkonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

5. Wie wird bei anderen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Vor- und Nachnamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags die weitere Nachverfolgbarkeit einer Person durch die Sicherheitsbehörden gewährleistet?

Die Nachverfolgung in den Fällen einer Änderung von Vor- und Nachnamen sowie des Geschlechtseintrags erfolgt nach bisheriger Rechtslage anlassbezogen, sofern Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über entsprechende Änderungen erlangen.

6. Warum wird beim SBBG im Vergleich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Vor- und Nachnamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags eine automatisierte Übermittlung für erforderlich gehalten?

Der Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes sieht eine maßgebliche Neuerung vor: Demnach ist die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags allein aufgrund einer Selbsterklärung möglich. Weitere materiell-rechtliche Voraussetzungen sind nicht vorgesehen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Änderungen von Vor- und Nachnamen sowie des Geschlechtseintrags nach anderen rechtlichen Regelungen (siehe Antwort zu Frage 1).

Eine automatisierte Übermittlung an die in § 13 Absatz 5 des Gesetzentwurfs genannten Behörden erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, eine eindeutige Nachvollziehbarkeit in den Informationssystemen und Registern der Behörden zu ermöglichen. Angaben zu den betreffenden Personen werden dort nur aufgenommen, wenn die Person dort bereits erfasst ist.

7. Aus welchem Grund ist die Übermittlung auf sicherheitsbehördliches Ersuchen, so wie es dem Regelfall nach § 34 des Bundesmeldegesetzes (BMG) entspricht und auch in anderen Gesetzen vorgesehen ist, bei Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach SBBG nicht ausreichend?

Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erfolgt durch Registrierung bei dem zuständigen Standesamt. Für die Sicherheitsbehörden besteht auf Grund dieser Erklärung beim Standesamt – mangels eigener Kenntnis – keine Möglichkeit bzw. kein Anlass, in allen Fällen ein aktives Auskunftsersuchen zu stellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie wird sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Vorgaben wie die unverzügliche Löschung zum Schutz der Betroffenen im Zuge der automatisierten Datenübermittlung eingehalten werden?

Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgt generell mittels technisch-organisatorischer Maßnahmen. Die unverzügliche Löschung wird technisch sichergestellt. Behördliche Datenschutzbeauftragte und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind zudem prüfberechtigt.





